

Abwasserreglement der politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am: 5. März 2013

Fakultatives Referendum: 11. März 2013 bis 19. April 2013

In Vollzug seit: 1. Mai 2013

Abwasserreglement der politischen Gemeinde Wattwil

vom 5. März 2013

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ und Art. 28 der Gemeindeverordnung vom 16. Mai 2012²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

a) Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Reglement regelt die Befugnisse der Gemeinde basierend auf der eidgenössischen³ und kantonalen⁴ Gewässerschutzgesetzgebung.

² Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Wattwil.

³ Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

⁴ Wird das Abwasser von ausserhalb des Gemeindegebiets übernommen, so werden die Konditionen vertraglich geregelt.

b) Zuständigkeit

Art. 2.

¹ Die zuständige Stelle erlässt die erforderlichen Verfügungen. Diese können in eine Baubewilligung einfließen.

c) Verfahrensverlauf

Art. 3.

¹ Bei Rekurs gegen eine Verfügung der zuständigen Stelle entscheidet der Gemeinderat.

d) Beizug Dritter

Art. 4.

¹ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemeinderätliche Kommissionen bilden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

² Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ sGS 752.2, abgekürzt GSchVG

² Genehmigung durch die Bürgerschaft; Inkrafttreten am 1. Januar 2013

³ SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und SR 814.201 Gewässerschutzverordnung

⁴ sGS 752.2 und sGS 752.21, Verordnung zum GSchVG

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

a) Planung

Art. 5.

¹ Der Gemeinderat veranlasst die Führung des generellen Entwässerungsplans⁵ und des Abwasserkatasters.

² Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

b) Abwasseranlagen

Art. 6.

¹ Der Gemeinderat sorgt für:

- a) die Erstellung und den Betrieb der öffentlichen Kanalisation sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

² Für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, kann die Gemeinde unter Kostenfolge des Verursachers besondere Anlagen bereitstellen oder verfügen.

c) Private Abwasseranlagen

Art. 7.

¹ Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen sowie Meteorwasserableitungen.

d) Mitbenützung und Übernahme

Art. 8.

¹ Die zuständige Stelle kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

² Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

³ Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

⁵ Genereller Entwässerungsplan, abgekürzt GEP

e) Versickerung

Art. 9.

¹ Die zuständige Stelle entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

f) Sickerwasser aus Deponien

Art. 10.

¹ Die zuständige Stelle sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien oder veranlasst dies unter Kostenfolge durch den Verursacher oder Betreiber.

g) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer

Art. 11.

¹ Die zuständige Stelle entscheidet über das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

2. Öffentliche Kanalisation

a) Erstellung durch die Gemeinde

Art. 12.

¹ Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

² Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen durch Eintragungen einer Dienstbarkeit im Grundbuch.

³ Rückstau führt nur dann zu einer Schadenersatzpflicht der Gemeinde, wenn er wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die Dimensionierung der Abwasseranlagen gemäss der vorgegebenen und fachmännisch vertretbaren Kapazität ist kein Mangel.

⁴ Die Kriterien für eine Erweiterung der öffentlichen Kanalisation werden von der zuständigen Stelle festgelegt und durch den Gemeinderat erlassen.

b) Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 13.

¹ Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung⁶ und des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)⁷.

c) Anschluss

Art. 14.

¹ Die zuständige Stelle entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus sämtlichen Gebäuden, von anderem häuslichen Abwasser und von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation soweit nicht der Kanton zuständig ist.

⁶ SR 700, Art. 19 Abs. 3

⁷ sGS 731.1, Art. 50 Abs. 2

² Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

³ Die zuständige Stelle kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

a) Erstellung Betrieb

Art. 15.

¹ Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

b) Unterhalt

Art. 16.

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

c) Stand der Technik

Art. 17.

¹ Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

III. Bewilligung und Kontrollen

a) Bewilligungspflicht

Art. 18.

¹ Soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist, bedürfen die Errichtung und Änderung einer Bewilligung:

- a) Öffentliche Abwasseranlagen durch den Gemeinderat;
- b) Private Abwasseranlagen durch die zuständige Stelle;
- c) Anlagen für die Versickerung und Retention von nicht verschmutztem Abwasser durch die zuständige Stelle;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren und im Aussenbereich durch die zuständige Stelle;
- e) Vorübergehend stationierte Tankanlagen durch die zuständige Stelle.

b) Gesuche

Art. 19.

¹ Für Gesuche werden die von der Gemeinde und dem Kanton zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

² Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

c) Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 20.

¹ Bei der Erteilung von Baubewilligungen prüft die zuständige Stelle, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Vor Erteilung von Baubewilligungen für Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation werden kantonale Stellen in das Prüfverfahren miteinbezogen.

d) Verfahrensvorschriften

Art. 21.

¹ Der Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich nach den Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Wattwil.

e) Kontrolle und Abnahme

Art. 22.

¹ Der zuständigen Stelle sind der Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die Errichtungen der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern zur Kontrolle zu melden.

² Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

³ Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

f) Leitungskataster

Art. 23.

¹ Der Gesuchsteller hat der zuständigen Stelle zur Schlusskontrolle und zur Nachführung des Kanalisationskatasters einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

a) Mittel

Art. 24.

¹ Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Einmalige Beiträge der Grundeigentümer;
- b) Einmalige Beiträge für neue Verkehrsanlagen und Erweiterungen von Verkehrsflächen;
- c) Jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer;
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton.

b) Gemeinderechnung

Art. 25.

¹ Für die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt⁸.

⁸ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, sGS 151.53

c) Private Abwasseranlagen

Art. 26.

¹ Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Anschluss an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümern privater Abwasseranlagen.

2. Einmalige Beiträge

a) Gebäudebeitrag

Art. 27.

¹ Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasser-Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag von 2.4 % des Neuwerts⁹ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

² Lässt sich der Neuwert nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung nicht bestimmen, wird dieser aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

³ Anlagen, die nicht dem Gebäude dienen und kein Abwasser liefern, können auf Antrag an den Gemeinderat von der Gebühr ganz oder teilweise befreit werden (z.B. Photovoltaikanlagen).

⁴ Für Neubauten, die Altbauten ersetzen (Ersatzbauten) und für die bereits ein Anschlussbeitrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag zwischen dem bezahlten Kanalisationsperimeter und dem Betrag von 2,4 % des neu ermittelten rechtskräftigen Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

b) Gebäudemehrwertbeitrag

Art. 28.

¹ Werden an bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von über CHF 50'000.-- ein Gebäudemehrwertbeitrag von 2,4 % des Neuwertes zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

² Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen:

- a) Dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁰;
- b) Dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

c) Flächenbeitrag für Verkehrsanlagen und Verkehrsflächen

Art. 29.

¹ Für jede neue Verkehrsanlage, die über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, ist ein einmaliger Beitrag je Quadratmeter versiegelter Fläche zu entrichten.

d) Herabsetzung

Art. 30.

¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle bei einer Retentionsanlage nach VSA Norm oder ausreichend dimensionierten Regenwasserspeichern einen Abzug zwischen 0,1 bis 0,6 % vom Gebäudeneuwert gewähren. Bemessungsgrundlage ist die Grösse der Retentionsanlage.

⁹ Art. 14 Gesetz über die GVA, sGS 873.1

¹⁰ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St.Gallen

3. Gebühren

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

a) Gebührenansätze

Art. 31.

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

² Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

b) Gebührenpflicht

Art. 32.

¹ Gebührenpflichtig für das ganze Jahr sind die natürlichen und juristischen Personen, die am 1. Januar des jeweiligen Jahrs Eigentümer eines Grundstücks sind.

c) Fälligkeit

Art. 33.

¹ Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für Gebäudebeiträge, wenn das Gebäude bezogen oder in Betrieb genommen werden kann, spätestens aber mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwerts.

d) Sonderfälle

Art. 34.

¹ Der Gemeinderat kann in Ausnahmen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. In diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

e) Gesetzliches Pfandrecht

Art. 35.

¹ Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

3.2. Jahresgebühren

a) Grundgebühr

Art. 36.

¹ Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb zu entrichten.

3.3. Schmutzwassergebühr

a) Allgemein

Art. 37.

¹ Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus öffentlichen Gewässern, privaten Versorgungsanlagen oder aus Regenwasserspeichern bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermenge werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch unmöglich, wird eine zusätzliche Verbrauchspauschale erhoben.

³ Temporäre Einleitungen sind melde- und kostenpflichtig. Die Meldungen müssen vorgängig erfolgen.

b) Betriebe

Art. 38.

¹ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

² Der Betrieb wird auf Anordnung der zuständigen Stelle verpflichtet, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung sowie der Schmutzwassermenge auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

c) Herabsetzung

Art. 39.

¹ Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

² Der Gebührenpflichtige hat einen zusätzlichen Wassermesser zu installieren.

3.4. Meteorwassergebühr

a) Allgemein

Art. 40.

¹ Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem Meteorwasseranfall der versiegelten Flächen zu entrichten.

² Berechnungsflächen sind:

a) Die doppelte Gebäudefläche;

b) Die Summe aller abflusswirksamen Flächen, wenn die Fläche von versiegelten Plätzen und Zufahrten grösser als die Gebäudefläche ist;

c) Maximal die Grundstückfläche.

³ Temporäre Einleitungen sind melde- und kostenpflichtig. Die Meldungen müssen vorgängig erfolgen.

⁴ Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht oder separat verrechnet werden.

⁵ Zur Ermittlung des Abwasseranfalls können die Grundeigentümer verpflichtet werden, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch nicht möglich, wird der Verbrauch durch den Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgelegt.

b) ausserhalb der Bauzonen

Art. 41.

¹ Ausserhalb der Bauzonen wird die Meteorwassergebühr nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

2 Die Bemessung richtet sich nach Art. 40 dieses Reglements.

c) Herabsetzung

Art. 42.

¹ Die Meteorwassergebühr wird halbiert:

- a) Wenn die effektiv versiegelte Fläche nur den Gebäudeflächen entspricht;
- b) Wenn das anfallende nicht verschmutzte Abwasser über eine Retentionsanlage nach VSA Norm geleitet wird;
- c) Wenn das anfallende nicht verschmutzte Abwasser über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird;
- d) Wenn das anfallende nicht verschmutzte Abwasser über eine öffentliche Leitung in einen Vorfluter geleitet wird.

V. Verschiedene Bestimmungen

a) Gewässerschutzpolizei

Art. 43.

¹ Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus. Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

b) Ausnahmegewilligungen

Art. 44.

¹ Auf Antrag der zuständigen Stelle kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

a) Aufhebung bestehenden Rechts

Art. 45.

¹ Das Abwasserreglement vom 12. Dezember 2002 wird aufgehoben.

b) Inkraftsetzung

Art. 46.

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

c) Übergangsbestimmungen

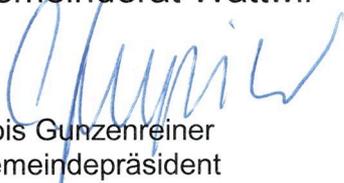
Art. 47.

¹ Bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

² Gesuche, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig erledigt wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 12. Dezember 2002 abzurechnen.

Wattwil, 5. März 2013¹¹

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Bernhard Blatter
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. März 2013 bis 19. April 2013¹²

¹¹ GRB Nr. vom 5. März 2013

¹² Art. 14ff. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wattwil

